25. 1. Können Inhaberlagericheine ohne staatliche Ermächtigung wirksam ausgestellt werben?

2. Hat ber Aussteller eines Inhaberlagerscheins bessen Inhaber gegenüber die Unmöglichteit der Herausgabe des noch nicht versteuerten und darum beschlagnahmten Lagerguts zu vertreten, wenn er im Lagerschein erklärt hat, er habe das Gut "bersteuert" auf Lager genommen und halte es zur Berfügung des Berechtigten? BBB. §§ 280, 793, 795. HBB. § 363.

I. Zivilsenat. Urt .v. 25. Oktober 1933 i. S. L. u. Co. (Bekl.) w. C.- u. B.bank AG. (M.). I 92/33.

- I. Landgericht Duisburg, Rammer für hanbelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Handelsaesellschaft R. hatte bei der Beklagten Rucker in einem der Kirma W. H. von der Steuerbehörde bewilligten Ruckersteuerlager (Zudersteuergeset vom 9. Juli 1923, RGBl. I S. 575, § 13 Abs. 1 Rr. 2) eingelagert. Sie ließ die Beklagte über zwei Bosten je einen an die Klägerin gerichteten Lagerschein ausstellen und übergab dieser die Scheine zur Sicherung einer Forderung. Der erste Lagerschein vom 1. Nebruar 1929 enthält die Erklärung, die Beklagte habe aus Schiff B. 700 Sack RT gemarkten Rucker im Gewicht von 70000 kg zollfrei und versteuert auf Lager genommen und halte die Ware zur alleinigen Verfügung des Inhabers des Lagerscheins gegen dessen Rückgabe und Rahlung etwaiger auf der Ware lastender Kosten und Lagerspesen. Weiter trägt er einen Bermerk, daß am 19. März 1929 von dieser Menge 140 Sad freigegeben und somit noch 560 Sad zur Verfügung des Lagerscheininhabers bei der Beflagten auf Lager seien. Der andere Lagerschein vom 21. März 1929 hat, abgesehen von dem Abgangsvermerk, die gleiche Fassung für 51 Sad C gemarkten Ruders im Gewicht von 4998 kg aus Schiff T. Beibe Mengen wurden am 26. März 1929 vom Hauptzollamt D. wegen Zudersteuerhinterziehung beschlagnahmt. Am 5. April 1929 fiel die Handelsgesellschaft R. in Konkurs.

Die Klägerin hat von der Beklagten die Zahlung von 30539 KM. gefordert, einen Betrag, der hinter dem Wert des übereigneten Zuders zurlicklieb und der Höhe ihrer Forderung gegen die Handelsgesellschaft R. am Tage der Konkurseröffnung entsprach. Die Vorinstanzen haben dem Klagantrag stattgegeben, der im zweiten Rechtszug eingeschränkt worden ist, weil die Steuerbehörde aus dem Erlös der inzwischen versteigerten Zudermengen 23370,17 KM. an die Klägerin gezahlt hatte. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

Das Berufungsurteil geht davon aus, daß es sich bei den beiden Lagerscheinen um Inhaberlagerscheine und damit um wirksame Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des § 793 BGB. handele. Das ist, ohne daß die Frage der staatlichen Ermächtigung zur Ausgabe einer Prüfung bedürfte, nicht zu beanstanden, da nicht die Bahlung einer bestimmten Gelbsumme versprochen worden ist (§ 795 Abs. 1 und 3 BGB.) und das für die Wirksamseit von Orderlagerscheinen aufgestellte Erfordernis staatlicher Ermächtigung (§ 363

Whs. 2 HBB.) für Inhaberlagerscheine nicht in Betracht kommt (RGB. Bb. 59 S. 374, Bb. 78 S. 149).

Nach dem Inhalt der Lagerscheine erachtet das Berufungsgericht die Beklagte für verpflichtet, die darin bezeichneten Lagermengen in versteuertem Zustand, unbelastet also mit einem öffentlicherechtlichen Anspruch auf Zuckersteuer, auf Lager zu halten und an den Inhaber des Scheins herauszugeben. Abgelehnt wird, unter Hinweis auf den Inhalt der Lagerscheine, die von der Beklagten vertretene Auffassung, wonach sich ihre Verpflichtung darauf beschränkt habe, dem Scheininhaber versteuerten Zucker herauszugeben.

Die Revision will diese Auslegung des Lagerscheins ersichtlich als unrichtig beanstanden. Sie greift zurück auf eine Darlegung der Beklagten über den Hergang bei Berwertung der übereigneten Menge. Die Rlägerin habe gewisse Mengen, welche die Handelsgesellschaft R. verkauft habe, beispielsweise die von dem ersten Lagerschein abgeschriebenen 140 Sad, freigegeben. Dieser Zuder sei dann von den Käufern aus dem Lager abgeholt worden und so in den freien Verkehr gelangt: damit habe er gemäß den Bestimmungen über Audersteuerlager als versteuert gegolten. Die Klägerin soll diesen Heraana gekannt haben und sich danach dessen bewußt gewesen sein, in welcher Weise allein die Bersteuerung des Ruders zu erwarten gewesen sei. Daraus wird bergeleitet, die Klägerin habe auch in ihrem Verhältnis zur Beklagten die Erklärung in ben Lagerscheinen, der Zucker werde versteuert zur Berfügung gehalten, nur in dem Sinne verstehen dürfen, daß bei oder nach der räumlichen Entfernung des Ruders aus dem Lager die nach den Vorschriften in solchem Kall noch auf zwei Monate gestundete Rudersteuer von den Erwerbern zusammen mit dem Kauspreis an die Klägerin gezahlt werden würde. nicht aber in bem Sinne, daß die Steuer schon tatfächlich bezahlt sei.

Dem Bortlaut nach kann indessen die im Lagerschein enthaltene Erklärung nur dahin verstanden werden, der auf Lager genommene und zur Berfügung des Scheininhabers gehaltene Zuder sei versteuert in dem Sinne, daß die Steuerschuld getilgt sei. Aus der Urkunde ergibt sich also nicht, daß die Tragweite der Verpflichtung beschränkt wäre. Andere als die sich aus der Urkunde ergebenden Sinwendungen kann aber gemäß § 796 BGB. der Aussteller des Lagerscheins dem Inhaber nicht entgegensehen. Daß die Varteien

ihren Rechtsbeziehungen etwa nach Ausstellung des ersten Lagerscheins eine der Behauptung der Beklagten entsprechende Gestaltung gegeben hätten, ist auch dann nicht anzunehmen, wenn der Klägerin dei den abgeschriebenen 140 Sack erkenndar geworden sein sollte, daß eine Versteuerung noch nicht stattgefunden hatte, daß die durch Entsernung der Säcke aus dem Steuerlager entstandene Steuerschuld vielmehr erst in Verdindung mit dem Eingang des Weiterverkaußspreises getilgt wurde. Dadurch, daß sich die Klägerin auf ein solches Versahren dei einem Teil der Zuckermenge einließ, wurde den Rechtsbeziehungen der Parteien für die Kestmenge noch kein dementsprechender Inhalt gegeben. Es besteht danach kein Anlaß, die aus dem Lagerschein erwachsenen Rechtsbeziehungen der Parteien im Sinne der von der Beklagten vertretenen Auffassung zu würdigen.

Wit Recht führt auch das Berufungsgericht aus, daß der Klägerin nicht der Vorwurf der Arglist gemacht werden könne, wenn sie etwa dei Erwerd der Lagerscheine gewußt haben sollte, daß der Zucker noch nicht versteuert sei, und dann troß dieser Kenntnis auf ihrem sich aus der Inhaberschuldverschreibung ergebenden Rechte bestand. Dem Berufungsrichter ist in seiner Darlegung nicht entgegenzutreten, daß die Klägerin in solchem Fall, ohne arglistig zu handeln, d. h. ohne unter Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten einen Vorteil zu verfolgen, es der Beklagten überlassen konnte, wie sie ihren Verpslichtungen gerecht werden würde.

Hat die Beklagte aber in der schuldbegründenden Urkunde die rechtsverdindliche Erklärung abgegeben, daß der auf Lager gehaltene Zuder versteuert sei, so muß sie nach den die Schuldverschreibung (§ 793 BGB.) beherrschenden Grundsäpen dafür einstehen. Daraus solgt, daß sie alle die Leistung aus dem Lagerschein (d. i. die Auslieferung des Zuders) verhindernden Zufälle zu vertreten hat, soweit diese, wenn auch in Verdindung mit weiteren Umständen, dadurch veranlaßt wurden, daß der Zuder nicht versteuert war. Dazu gehört auch die vorliegendenfalls ersolgte Beschlagnahme, welche die (der Klägerin als Streitgehilsin beigetretene) Steuersbehörde nach ihrer Erklärung wegen des Verdachts vorgenommen hat, der Geschäftssührer der Handelsgesellschaft R. habe auf das der Firma W. H. dewilligte offene Zuderlager für seine den steuerlichen Vorteil eines solchen Lagers nicht genießende Firma understeuerte Zudermengen verbracht und sich hierdurch eines Steuervergehens

schuldig gemacht. Die Erklärung, der auf Lager genommene Aucker sei versteuert, hat im Verhältnis zwischen Lagerscheinaussteller und einhaber, bei welchem nicht nur der durch die Steuerschuld beeinflukte Wert bes Ruders, sondern auch die Sicherstellung der freien Verfügungsfähigfeit von Erheblichkeit ist, volle wirtschaftliche Bedeutung nur wenn bamit ein Eintreten des Ausstellers bafür verbunden ist. daß die Steuerpflicht voll erfüllt und die steuerliche Behandlung erledigt worden ift, und damit Magnahmen, wie sie bei unversteuertem Ruder vorkommen können, als ausgeschlossen gelten mussen. Kür die Beschlagnahme kommt § 395 MAbaD. (a. K.) in Verbinduna mit § 94 Abs. 1 StBD. in Frage. Nach dem Akteninhalt kann kein Aweifel baran bestehen, daß die Beschlagnahme auch mit der Borbereitung ber gemäß §§ 365, 379 RAGO. (a. F.) vorgeschriebenen Einziehung ber Erzeugnisse, hinsichtlich beren die Steuerhinterziehung begangen sein soll, begründet worden ift, daß sie also in engstem Rusammenhang steht mit Magnahmen, die bei vollerfüllter Steuerpflicht nicht in Betracht tamen. Aus biesen Grunden bat die Beklaate für ihre Erklärung im Lagerschein in bem Sinne, daß die Steuerpflicht voll erfüllt sei, einzustehen. Ob die Beschlagnahme gerechtfertiat war, ist dabei nach ber bargelegten Tragweite der Erklärung, daß die Steuerbehandlung erledigt sei, ohne Bedeutung.

Das Berufungsgericht gelangt bem Ergebnis nach im wesentlichen zu gleicher Würdigung ber Sachlage, was die Verpflichtung ber Beklagten angeht, die Unmöglichkeit ber Herausgabe zu bertreten. Es nimmt weiter an, daß die Haftung der Beklagten entfalle, wenn eine Beschlagnahme bes Zuders auch in versteuertem Austand erfolgt ware, und prüft im Anschluß baran, mit verneinendem Ergebnis, ob auch bei versteuertem Rucker die Möglichkeit der Beschlagnahme bestanden hatte. Bei bieser Brüfung zieht es nur die Möglichkeit ber Beschlagnahme bes Ruders auf Grund seiner Haftung für die Steuerichuld heran. Hierzu ist zu bemerken: Ein mit der Verpflichtung der Beklagten urfächlich zusammenhängender Schaben wurde allerdings entfallen, wenn auch bei Versteuerung bes Aucers eine Beschlagnahme erfolgt mare. Es kann aber nach ber festgestellten Sachlage nicht angenommen werden, daß für eine solche auch nur eine entfernte Wahrscheinlichkeit bestanden hatte. Wenn die für den Rucer in Betracht kommende Steuerschuld bei Ausstellung der Lagerscheine entrichtet gewesen ware ober auch auf Grund der Entfernung des

Rucers aus dem Steuerlager und der Abschreibung im Steuerlagerbuch als entrichtet zu gesten hätte, so hätte allerdings begrifflich wohl bennoch wegen unberechtigten vorherigen Verbringens auf ein offenes Rudersteuerlager und der damit erreichten steuerlichen Vorteile eine Beschlagnahme aus den gleichen Gründen ausgesprochen werden können, wie sie im vorliegenden Fall erfolgt ist, in welchem die Rudersteuer nach Feststellung des Berufungsgerichts nicht entrichtet worden ist und nicht als entrichtet zu gelten bat. Die Gefahr der Beschlagnahme ist aber in beiden Källen verschieden. Kur den Fall abgeschlossener steuerlicher Behandlung der eingelagerten Zuckermenge kann nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge mit verhältnismäßig großer Sicherheit eine ordnungsmäßige steuerliche Behandlung bes Rucers angenommen werben, einer Sicherheit, die ohne weiteres und in solchem Umfang nicht vorhanden ist, wenn die Bersteuerung noch nicht erledigt war. Für diese Sicherheit aber hat die Beklagte nach dem Anhalt des Lagerscheins einzustehen und daher Mahnahmen zu vertreten, die bei einer Sachlage erfolgten, die folde Sicherheit nicht verbürgte und die zu ihrer Erklärung in Widerspruch stand. Auf den gleichen Gebankengang geht das Berufungsgericht insofern ein, als es auch auf die für die Haftungsentlastung der Beklagten maßgebende Bebeutung "geringerer Möglichkeit" ber Beschlagnahme im Fall ber Versteuerung des Zuders hinweist.

Aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berusungsgericht aus Grund der Feststellung, daß in dem Lagerschein bezeichneter Zuder nicht versteuert gewesen sei und nach den Bestimmungen des Zudersteuergesetes auch nicht als versteuert gegolten habe, die Haftung der Beslagten für den Hägerin maßgebenden Zeitpunkt der Konkurserössnung besacht und auf Grund der weiteren Erwägung, der Haftungswert nebst Berzugssolgen erreiche den Klaganspruch, der Klage unter Berücksichtigung des erledigten, aber zunächst berechtigterweise geltend gemachten Anspruchteils entsprochen hat.